

Einladung

zur Ordentlichen
Hauptversammlung

am 26. Juni 2008
um 10.00 Uhr

Ludwig Erhard Haus
Großer Vortragssaal
Erdgeschoss
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

JEFINI



Jerini AG, Berlin

ISIN: DE0006787476, WKN: 678 747

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 26. Juni 2008, 10.00 Uhr,

im Ludwig Erhard Haus, Großer Vortragssaal, Erdgeschoss, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches für das Geschäftsjahr 2007

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.“

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.“

4. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 wird die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gewählt.“

5. Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes und Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung

Gegenstand des Unternehmens ist gegenwärtig die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biochemischen Produkten und Wirkstoffen und von Pharmazeutika und Diagnostika „mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Herstellungstätigkeiten und mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs“ (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Ausklammerung erlaubnispflichtiger Herstellungstätigkeiten und erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs beruht darauf, dass die Gesellschaft bislang Pharmazeutika nur entwickelt, jedoch nicht in erlaubnispflichtiger Weise hergestellt oder vertrieben hat. Mit der geplanten Markteinführung

von Icatibant wird die Gesellschaft jedoch in Kürze auch erlaubnispflichtige Formen des Vertriebs von Pharmazeutika, insbesondere Großhandel, durchführen. Ferner sollen in Zukunft auch erlaubnispflichtige Herstellungstätigkeiten durchgeführt werden. Deshalb soll der Unternehmensgegenstand erweitert und § 2 Abs. 1 der Satzung entsprechend geändert werden. Dabei ist vorgesehen, dass zunächst in einer ersten Stufe erlaubnispflichtige Vertriebstätigkeiten in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden und dann in einer zweiten Stufe auch erlaubnispflichtige Herstellungstätigkeiten aufgenommen werden. Die Hauptversammlung hat die Erweiterung auf erlaubnispflichtige Vertriebstätigkeiten bereits am 13. Juni 2007 beschlossen. Jedoch konnte diese Satzungsänderung bislang noch nicht zum Handelsregister angemeldet werden, weil eine öffentlichrechtliche Genehmigung noch nicht vorlag. Die Erteilung der öffentlichrechtlichen Genehmigung wird in den nächsten Wochen erwartet, liegt jedoch möglicherweise erst nach der anstehenden Hauptversammlung am 26. Juni 2008 vor. Da Satzungsänderungen, welche die Hauptversammlung beschlossen hat, welche aber nicht bis zur nächsten Hauptversammlung zum Handelsregister angemeldet werden können, erneut zu beschließen sind, wird im Folgenden vorgeschlagen, den Beschluss zu Stufe 1 (Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf erlaubnispflichtige Vertriebstätigkeiten) erneut zu beschließen und den Beschluss zu Stufe 2 (Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf erlaubnispflichtige Herstellungstätigkeiten) auf der Hauptversammlung am 26. Juni 2008 erstmalig zu beschließen. Der Vorstand wird die jeweilige Satzungsänderung zum Handelsregister anmelden, wenn die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragung jeweils gegeben sind. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragung beider Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes vorliegen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, sogleich beide Erweiterungen des Unter-

nehmensgegenstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

- „I. In § 2 Abs. 1 der Satzung werden die Worte ‚und mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Formen des Vertriebs‘ gestrichen.
- II. In § 2 Abs. 1 der Satzung werden die Worte ‚mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Herstellungstätigkeiten‘ gestrichen.
- III. Der Vorstand wird angewiesen, diese zu I. und II. beschlossenen Änderungen der Satzung jeweils erst zum Handelsregister anzumelden, wenn jeweils die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragung gegeben sind, insbesondere hierfür ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen. Die zu I. und II. beschlossenen Satzungsänderungen können dabei nacheinander separat oder gemeinsam zum Handelsregister angemeldet werden.“

6. Änderung des § 12 Abs. 3 der Satzung über die Vergütung für Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen durch Einfügung einer neuen Regelung hinsichtlich nicht-aktiver Aufsichtsratsausschüsse

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats € 5.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr und für den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats € 10.000,00 pro Ausschuss und Geschäftsjahr, wobei die Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss auf die Vergütung für den Vorsitz in diesem Ausschuss angerechnet wird. Mit Beschluss vom 19. September 2007 hat der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit Ziff. 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in

seiner Fassung vom 14. Juni 2007 einen Nominierungsausschuss gebildet. Da gegenwärtig keine Aufsichtsratsmandate vakant sind, ist der Nominierungsausschuss bislang nicht tätig geworden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass für Geschäftsjahre, in denen ein Ausschuss nicht tätig wird, der Vorsitz und die Mitgliedschaft im betroffenen Ausschuss nicht gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vergütet werden sollten. Dies soll durch eine entsprechende Änderung der Satzung ausdrücklich geregelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„In § 12 Abs. 3 der Satzung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Geschäftsjahre, in denen ein Ausschuss nicht tätig wird, werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in dem betroffenen Ausschuss nicht gemäß diesem Abs. 3 vergütet.“

7. Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2002/I auf € 807.580,00, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005, 30. Juni 2006 und 13. Juni 2007 und Änderung des § 6 Abs. 1 der Satzung

Die Frist für die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I ist abgelaufen. Durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I im Jahr 2007 hat sich das Bedingte Kapital 2002/I auf € 824.414,00 verringert. Von den ursprünglich ausgebenen 1.239.087 Bezugsrechten für Vorstandsmitglieder (Gruppe I mit 751.676 Bezugsrechten) und Mitarbeiter (Gruppe II mit 487.411 Bezugsrechten) sind zwischenzeitlich weitere 16.834 Bezugsrechte für Mitarbeiter (Gruppe II)

verfallen. Das Bedingte Kapital 2002/I kann daher um € 16.834,00 herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Bedingte Kapital 2002/I wird auf € 807.580,00 herabgesetzt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005, 30. Juni 2006 und 13. Juni 2007 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Das Gesamtvolumen aller Bezugsrechte einschließlich der bereits ausgegebenen und ggf. ausgeübten Bezugsrechte beträgt höchstens 1.205.586. Auf die Bezugsberechtigten der Gruppe II (Mitarbeiter der Gesellschaft) entfallen zusammen Bezugsrechte auf höchstens 453.910 Stammaktien. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 28. Mai 2002, 8. November 2002, 1. Juli 2003, 4. Juni 2004, 2. Juni 2005, 30. Juni 2006 und 13. Juni 2007.

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 807.580,00 durch Ausgabe von bis zu 807.580 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesell-

schaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2002, vom 8. November 2002, vom 1. Juli 2003, vom 4. Juni 2004, vom 2. Juni 2005, vom 30. Juni 2006, vom 13. Juni 2007 und vom 26. Juni 2008.“

8. Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2005/I auf € 1.109.864,00, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 4. Februar 2005 und 30. Juni 2006 und Änderung von § 6 Abs. 2 der Satzung

Durch Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2005/I im Jahr 2007 hat sich das Bedingte Kapital 2005/I auf € 1.117.532,00 verringert. Von den ursprünglich ausgebbaren 1.149.888 Bezugsrechten für Vorstandsmitglieder (Gruppe I mit 780.923 Bezugsrechten) und Mitarbeiter (Gruppe II mit 368.965 Bezugsrechten) sind alle Bezugsrechte ausgegeben worden bis auf einen Restbestand von 5.668 Bezugsrechten für Mitarbeiter (Gruppe II). Von den ausgegebenen Bezugsaktien sind außerdem zwischenzeitlich 2.000 Bezugsrechte für Mitarbeiter (Gruppe II) verfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das betroffene Aktienoptionsprogramm 2005-I nicht fortgesetzt und die insgesamt übrig gebliebenen 7.668 Bezugsrechte nicht (erneut) ausgegeben werden sollten. Es wird vorgeschlagen, das Bedingte Kapital 2005/I um den entsprechenden Betrag von € 7.668,00 herabzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Bedingte Kapital 2005/I wird auf € 1.109.864,00 herabgesetzt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Februar 2005 und 30. Juni 2006 über die Bedingungen,

unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Das Gesamtvolumen aller Bezugsrechte einschließlich der bereits ausgegebenen und ggf. ausgeübten Bezugsrechte beträgt höchstens 1.142.220. Auf die Bezugsberechtigten der Gruppe II (Mitarbeiter der Gesellschaft) entfallen zusammen Bezugsrechte auf höchstens 361.297 Stammaktien. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 4. Februar 2005 und 30. Juni 2006.

§ 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.109.864,00 durch Ausgabe von bis zu 1.109.864 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Februar 2005, vom 30. Juni 2006 und vom 26. Juni 2008.“

9. Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2005/II auf € 144.536,00, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 2. Juni 2005 und 30. Juni 2006 und Änderung von § 6 Abs. 3 der Satzung

Durch Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2005/II im Jahr 2007 hat sich das Bedingte Kapital 2005/II auf € 480.394,00 verringert. Von den ursprünglich ausgebenen 491.406 Bezugsrechten für Vorstandsmitglieder (Gruppe I mit 120.000 Bezugsrechten) und Mitarbeiter (Gruppe II mit 371.406 Bezugsrechten) sind bislang 155.548 Bezugsrechte für Mitarbeiter (Gruppe II) ausgegeben worden. Insgesamt 335.858 Bezugsrechte sind nicht ausgegeben worden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das betroffene Aktienoptionsprogramm 2005-II nicht fortgesetzt und die übrig gebliebenen 335.858 Bezugsrechte nicht ausgegeben werden sollten. Es wird vorgeschlagen, das Bedingte Kapital 2005/II um den entsprechenden Betrag von € 335.858,00 herabzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Das Bedingte Kapital 2005/II wird auf € 144.536,00 herabgesetzt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2005 und 30. Juni 2006 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter der Gesellschaft ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Das Gesamtvolumen aller Bezugsrechte einschließlich der bereits ausgegebenen und ggf. ausgeübten Bezugsrechte beträgt höchstens 155.548. Auf die Bezugsberechtigten der Gruppe II (Mitarbeiter der Gesellschaft) entfallen zusammen Bezugsrechte auf höchstens 155.548 Stammaktien. Auf die Bezugsberechtigten der Gruppe I (Vorstandsmitglieder) entfallen keine Bezugsrechte. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 2. Juni 2005 und 30. Juni 2006.

§ 6 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 144.536,00 durch Ausgabe von bis zu 144.536 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2005, vom 30. Juni 2006 und vom 26. Juni 2008.“

10. Erhöhung des Bedingten Kapitals 2006/I auf € 2.831.130,00, Änderung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 30. Juni 2006 und 13. Juni 2007 und Änderung von § 6 Abs. 4 der Satzung

Durch Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I (§ 6 Abs. 1 der Satzung), aus dem Bedingten Kapital 2005/I (§ 6 Abs. 2 der Satzung), aus dem Bedingten Kapital 2005/II (§ 6 Abs. 3 der Satzung) und durch Ausgabe neuer Aktien aus dem ehemaligen Genehmigten Kapital 2002/I im Jahr 2007 hat sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 52.534.705,00 erhöht. Zugleich haben sich das Bedingte Kapital 2002/I auf € 824.414,00, das Bedingte Kapital 2005/I auf € 1.117.532,00 und das Bedingte Kapital 2005/II auf € 480.394,00 verringert. Unter Berücksichtigung der 10 %-Grenze gemäß § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG soll das Bedingte Kapital 2006/I zur Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 2006-I auf € 2.831.130,00 erhöht werden. Für Aktienoptionen, die künftig aus dem Aktienoptionsprogramm 2006-I ausgegeben werden, soll für die

Berechnung des Ausübungspreises und die Ermittlung der Erfolgszielerreichung auf das arithmetische Mittel der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Ausgabebetrag (Berechnung des Ausübungspreises) bzw. Stichtag (Ermittlung der Erfolgszielerreichung) abgestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Bedingte Kapital 2006/I der Gesellschaft wird auf € 2.831.130,00 erhöht.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 und 13. Juni 2007 über die Bedingungen, unter denen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe 2), Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen (Gruppe 3) und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen (Gruppe 4) ermächtigt sind, werden wie folgt geändert:

Der Vorstand ist nunmehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. Juli 2011 einmal oder mehrmals jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats Arbeitnehmern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.613.178 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien („Stammaktien“) zu gewähren. Der Aufsichtsrat ist nunmehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. Juli 2011 einmal oder mehrmals Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu

1.217.952 Stammaktien zu gewähren. Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 (Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft) erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.217.952 Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 (Arbeitnehmer der Gesellschaft) erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 1.369.701 Stammaktien, die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 (Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen) erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 121.738 Stammaktien und die Bezugsberechtigten der Gruppe 4 (Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen) erhalten zusammen Bezugsrechte auf höchstens 121.739 Stammaktien. Hinsichtlich von Bezugsrechten (Stock Options), die nach der Handelsregistereintragung der zu II. dieses Beschlusses beschlossenen Satzungsänderung ausgegeben werden, ist für die Berechnung des Ausübungspreises und die Ermittlung der Erfolgszielerreichung auf das arithmetische Mittel der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Ausgabetag (Berechnung des Ausübungspreises) bzw. Stichtag (Ermittlung der Erfolgszielerreichung) abzustellen. Im Übrigen bleibt es bei den Bedingungen der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 30. Juni 2006 und vom 13. Juni 2007.

II. § 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.831.130,00 durch Ausgabe von bis zu 2.831.130 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Stock Options) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2006, vom 13. Juni 2007 und vom 26. Juni 2008.“

11. A. Ermächtigung des Vorstands gemäß § 221 AktG zur Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen im Nennbetrag von bis zu € 100.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Abschluss des Bezugsrechts

und

B. Bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu € 21.013.000,00 durch Ausgabe von bis zu 21.013.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 (Bedingtes Kapital 2008/I) und entsprechende Änderung von § 6 der Satzung

Um den weiteren Finanzierungsbedarf der Gesellschaft zu decken, soll die Gesellschaft in Ergänzung der bereits existierenden Instru-

mente, insbesondere des Genehmigten Kapitals 2005/II, auch die Möglichkeit erhalten, bei sich bietenden Gelegenheiten ggf. Wandelschuldverschreibungen in der Form von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen auszugeben. Es geht dabei um Anleihen, auf welche die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht haben und die dem jeweiligen Inhaber das Recht einräumen, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Zur Sicherung solcher Rechte soll ein neues Bedingtes Kapital 2008/I geschaffen werden. Die maximale Zahl von Aktien, zu deren Bezug die Gesamtheit aller Wandelschuldverschreibungen überhaupt berechnen kann, beträgt 21.013.000.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in bestimmten, abschließend geregelten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Anleihen auszuschließen. Es handelt sich dabei, neben einem möglichen Verwässerungsschutz für Anleiheinhaber, um die Ausgabe von Anleihen an Vertriebs- oder Kooperationspartner oder um Finanzierungen innerhalb der Grenze von 10% des Grundkapitals, also Fälle, wie sie auch im Rahmen des existierenden Genehmigten Kapitals 2005/II vorgesehen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„A. Ermächtigung des Vorstands gemäß § 221 AktG zur Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen im Nennbetrag von bis zu € 100.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts

I. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig eine oder mehrere auf den Inhaber oder den Namen lautende Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen im Nennbetrag von insgesamt bis zu € 100.000.000,00 und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren auszugeben

und dem/den Inhaber(n) der Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen Wandelrechte bzw. Optionsrechte auf bis zu 21.013.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Optionsanleihebedingungen (Anleihebedingungen) zu gewähren. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen begeben, bei denen der/die Inhaber nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet ist/sind, die Wandelanleihen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen bzw. neue Aktien zu beziehen. Die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften der Jerini AG (Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG) begeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Namen der Gesellschaft die Garantie für die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen zu übernehmen und/oder den Inhabern solcher Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen Wandelrechte bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Jerini AG zu gewähren. Die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert in Höhe dieser Ermächtigung – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

II. Der/Die Inhaber der Wandelanleihen hat/haben das Recht (ggf. die Pflicht), seine/ihre Wandelanleihen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in auf den Inhaber lau-

tende neue Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Preises der Wandelanleihe(n) durch den Ausgabebetrag (auch: Umtauschkurs) pro Aktie. Ergeben sich Bruchteile von Aktien, so kann das Umtauschverhältnis nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf eine volle Zahl ab- oder gegen bare Zuzahlung aufgerundet werden. Es kann auch vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Der/Die Inhaber der Optionsanleihen hat/haben das Recht (ggf. die Pflicht), nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen gegen Zahlung des Ausgabebetrages auf den Inhaber lautende neue Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 zu beziehen. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Preises der Optionsanleihe(n) durch den Ausgabebetrag (auch: Bezugspreis) pro Aktie. Ergeben sich Bruchteile von Aktien, so kann das Bezugsverhältnis nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf eine volle Zahl ab- oder gegen bare Zuzahlung aufgerundet werden. Es kann auch vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung statt einer Ausgabe von Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem arithme-

tischen Durchschnitt der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass bei Wandlung der Wandelanleihen bzw. Optionsausübung statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien der Gesellschaft geliefert werden können.

Ausgabebetrag: Der für den Umtausch von Wandelanleihen in, bzw. den Bezug von, Stammaktien maßgebliche Ausgabebetrag (Umtauschkurs bzw. Bezugspreis) entspricht 130% des Referenzkurses einer Stammaktie. Der Referenzkurs berechnet sich nach dem auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Mittel der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe. Findet ein Bookbuilding statt, so sind die Börsenhandelstage zwischen dem Beginn des Bookbuilding und der Festsetzung des Preises für die Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen maßgeblich. Im Falle einer Einräumung des Bezugsrechts hinsichtlich der Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen sind die Börsenhandelstage während der Bezugsfrist mit Ausnahme der drei letzten Börsenhandelstage vor Ablauf der Bezugsfrist maßgeblich. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

- III. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht auf die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen zu. Das Bezugsrecht

kann den Aktionären mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch mittelbar gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bereits ausgegebener oder noch auszugebender Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandelrechte bzw. Optionsrechte bzw. Erfüllung entsprechender Pflichten zustehen würde. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen Vertriebs- oder Kooperationspartnern anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Ausgabe der Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen Wandelrechte bzw. Optionsrechte auf Aktien umfasst, die 10 vom Hundert des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, und der Preis für eine Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Wert der Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Preises für die Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Grenze von 10 vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, Aktien, die gemäß § 203 Abs. 1 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss aus-

gegeben werden, und eigene Aktien, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, anzurechnen.

- IV. Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen zudem am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.
- V. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen einschließlich Nennbetrag und Preis für die Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe, Zinssatz, Art der Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Wandlungszeiträume bzw. Optionszeiträume, Umtauschverfahren, bare Zuzahlungen und ggf. Verwässerungsschutz festzusetzen bzw. diese Bedingungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der jeweiligen Tochtergesellschaft, welche die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen begibt, festzulegen.

B. Bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu € 21.013.000,00 durch Ausgabe von bis zu 21.013.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 (Bedingtes Kapital 2008/I)

- I. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 21.013.000,00 (in Worten: einundzwanzig Millionen dreizehntausend Euro) bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu

21.013.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandelrechten bzw. Optionsrechten der Inhaber von Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen, zu deren Ausgabe der Vorstand gemäß Beschlussvorschlag zu Abschnitt A dieses Tagesordnungspunktes 11 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung dient dabei auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, die mit Wandlungspflichten bzw. Bezugspflichten ausgestattet sind, sowie zur Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, welche von mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften der Gesellschaft (Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG) ausgegeben werden.

Der/Die Inhaber der Wandelanleihen hat/haben das Recht (ggf. die Pflicht), seine/ihre Wandelanleihen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in auf den Inhaber lautende neue Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Preises der Wandelanleihe(n) durch den Ausgabebetrag (auch: Umtauschkurs) pro Aktie. Ergeben sich Bruchteile von Aktien, so kann das Umtauschverhältnis nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf eine volle Zahl ab- oder gegen bare Zuzahlung aufgerundet werden. Es kann auch vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Der/Die Inhaber von Optionsanleihen hat/haben das Recht (ggf. die Pflicht), nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen

gegen Zahlung des Ausgabebetrages auf den Inhaber lautende neue Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 zu beziehen. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Preises der Optionsanleihe(n) durch den Ausgabebetrag (auch: Bezugspreis) pro Aktie. Ergeben sich Bruchteile von Aktien, so kann das Bezugsverhältnis nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf eine volle Zahl ab- oder gegen bare Zuzahlung aufgerundet werden. Es kann auch vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Ausgabebetrag: Der für den Umtausch von Wandelanleihen in, bzw. den Bezug von, Stammaktien maßgebliche Ausgabebetrag (Umtauschkurs bzw. Bezugspreis) entspricht 130 % des Referenzkurses einer Stammaktie. Der Referenzkurs berechnet sich nach dem auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Mittel der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe. Findet ein Bookbuilding statt, so sind die Börsenhandelstage zwischen dem Beginn des Bookbuilding und der Festsetzung des Preises für die Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen maßgeblich. Im Falle einer Einräumung des Bezugsrechts hinsichtlich der Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen sind die Börsenhandelstage während der Bezugsfrist mit Ausnahme der drei letzten Börsenhandelstage vor Ablauf der Bezugsfrist maßgeblich. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss in Abschnitt A dieses Tagesordnungspunktes 11.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von den Wandelrechten bzw. Optionsrechten (bzw. Wandlungspflichten bzw. Bezugspflichten) Gebrauch gemacht wird.

Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen zudem am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

- ii. In § 6 der Satzung wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

§ 6

Bedingte und Genehmigte Erhöhung des Grundkapitals

...

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 21.013.000,00 durch Ausgabe von bis zu 21.013.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandelrechten bzw. Optionsrechten der Inhaber von Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorstand durch Ermächtigungsbeschluss vom 26. Juni 2008 ermächtigt

hat. Die bedingte Kapitalerhöhung dient dabei auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, die mit Wandlungspflichten bzw. Bezugspflichten ausgestattet sind, sowie zur Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, welche von mittelbaren oder unmittelbaren Tochtergesellschaften der Gesellschaft (Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG) ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von den Wandelrechten bzw. Optionsrechten (bzw. Wandlungspflichten bzw. Bezugspflichten) Gebrauch gemacht wird. Die Aktien werden zu den Bedingungen des Ermächtigungsbeschlusses und des Beschlusses über die Schaffung des Bedingten Kapitals 2008/I vom 26. Juni 2008 ausgegeben. Neue Aktien, die nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Neue Aktien, die vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden, nehmen zudem am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.'

Der bisherige Abs. 5 des § 6 der Satzung wird Abs. 6.“

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 11. A der Tagesordnung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Vorstand zur Ausgabe Wandelschuldverschreibungen in Form von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen im Nennwert von bis zu € 100.000.000,00 zu ermäch-

tigen. Zur Unterlegung soll ein Bedingtes Kapital 2008/I in Höhe von bis zu € 21.013.000,00 geschaffen werden. Hiermit sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung erweitert und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen der Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnet werden. Die Finanzierungsbemühungen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass am Kapitalmarkt Interesse auch an Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen der Jerini AG besteht. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen soll es der Verwaltung ermöglicht werden, auch durch die Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen kurzfristig Finanzbedarf zu decken, mittelbar das Eigenkapital der Gesellschaft zu verstärken sowie Kooperations- und Vertriebspartner einzubinden.

Die Ermächtigung zur Emission von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen in der vorgeschlagenen Form gibt der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, den Kapitalmarkt je nach Marktlage durch die Gesellschaft selbst oder durch Tochtergesellschaften in Anspruch zu nehmen. Es soll außerdem die Möglichkeit bestehen, Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen auszugeben, die Wandlungspflichten bzw. Bezugspflichten enthalten.

Grundsätzlich steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht auf die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen zu (§ 221 Abs. 4 Satz 1, 2 iVm. § 186 Abs. 1 AktG). Die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 5 AktG).

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannte Zwecke vor. Der Vorstand soll

ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Vorstand soll des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandelrechte bzw. Optionsrechte zustehen würde. Dies hat folgenden Grund: Den Inhabern von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen wird oftmals ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern der Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts zustehen würde. In der Praxis wird der Verwässerungsschutz oftmals durch Anpassung der Wandelbedingungen bzw. Bezugsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichs in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbeitrages, Anpassung des Umtauschverhältnisses bzw. Bezugsverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen gewährt. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener oder noch auszugebender Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen hat ggf. den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Bezugspreis für die bereits ausgegebenen oder vorgesehenen Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch ein insgesamt höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Um nicht von vornherein auf die Zahlung eines Ausgleichs in bar bzw. Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbeitrages bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses bzw. Bezugsverhältnisses beschränkt zu sein, soll der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht auf die neuen Wandelanleihen und/oder Optionsan-

leihen mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustände, wenn sie von ihrem Wandelrecht bzw. Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen Gebrauch gemacht hätten. Welche der verschiedenen Möglichkeiten am besten dem Interesse der Gesellschaft dient, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor der Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen.

Die Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen soll des Weiteren unter Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein, um Kooperations- und Vertriebspartner einzubinden. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien und aktienbezogenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Partnern. In diesem Zusammenhang kann auch die Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen und die damit verbundene Möglichkeit des Partners, künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, ein attraktives Instrument sein. Bei der Eingehung von Partnerschaften ist es möglich, dass mit dem jeweiligen Partner eine Finanzierungskomponente vereinbart wird, in deren Rahmen der jeweilige Partner die Möglichkeit (ggf. Pflicht) haben soll, Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll dazu dienen, im Zusammenhang mit Kooperationen oder Vertriebspartnerschaften in der Zukunft liegende Beteiligungen (oder Erhöhungen existierender Beteiligungen) der Vertriebs- bzw. Kooperationspartner zu ermöglichen oder Vergütungen im Zusammenhang mit solchen Kooperationen und Vertriebspartnerschaften in Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen und dadurch mittelbar in Aktien zu erbringen. Es kann auch im Interesse der Gesellschaft liegen, insbesondere zur Schonung der Liquidität, dem

jeweiligen Partner statt einer Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages neue Jerini-Aktien anzubieten.

Durch Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen kann die Gesellschaft somit bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Finanzierungen von strategischen Partnern zu erhalten und dabei zugleich dem strategischen Partner die Möglichkeit zu geben (oder ggf. Pflicht aufzuerlegen), eine Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben. Da Transaktionen in aller Regel nur innerhalb sehr eng gesteckter Zeiträume realisiert werden können und bis zu ihrem Abschluss vertraulich gehalten werden müssen, wäre der Weg über einen erneuten Hauptversammlungsbeschluss keine Alternative zur vorgeschlagenen Ermächtigung. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht darüber hinaus im Einzelfall eine optimale Finanzierung bzw. liquiditätsschonende Eingehung von Kooperationen oder Partnerschaften, da zur Finanzierung nicht notwendig auf höher verzinsliches Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss. Die bei einer späteren Ausübung der Wandelrechte bzw. Optionsrechte stattfindende Ausgabe von Jerini-Aktien verstärkt zudem die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und bindet den jeweiligen Partner zusätzlich an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Schließlich wird die Verwaltung, in Übereinstimmung mit § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, ermächtigt, Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Anzahl der Aktien, die von den Wandelrechten bzw. Optionsrechten umfasst werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und die Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen gegen Barzahlung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Wert dieser Anleihe nicht wesentlich unterschreitet. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Preis den Wert um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Marktsituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere

Bedingungen, insbesondere bei der Festlegung von Zinssatz und Preis der Wandelanleihe bzw. Optionsanleihe, zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei der Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Selbst bei einer Festsetzung des Bezugspreises wenige Tage vor Ende der Bezugsfrist wäre bei erheblicher Volatilität der Aktienmärkte und/oder der Aktien der Gesellschaft ein erheblicher Sicherheitsabschlag anzusetzen. Auch ist bei Wahrung des Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über dessen Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet und mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Des Weiteren kann bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig reagiert werden und ein Kursrückgang während der Bezugsfrist nicht ausgeschlossen werden. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Preises, der nicht wesentlich vom Wert abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

12. Erhöhung auf € 26.267.352,00, Verlängerung und Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung des bisherigen § 6 Abs. 5 der Satzung (bzw. § 6 Abs. 6 der Satzung gemäß der zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Satzungsänderung)

Durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2002/I (§ 6 Abs. 1 der Satzung), aus dem Bedingten Kapital 2005/I (§ 6 Abs. 2 der Satzung), aus dem Bedingten Kapital 2005/II (§ 6 Abs. 3 der Satzung) und durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2002/I (Berateroptionen) im Jahr 2007 ist das Grundkapital der Gesellschaft auf € 52.534.705,00 erhöht worden. Zugleich

ist das Genehmigte Kapital 2002/I erloschen. Unter Berücksichtigung des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG soll das Genehmigte Kapital 2005/II auf € 26.267.352,00 erhöht und seine Laufzeit bis zum Ablauf des 26. Juni 2013 verlängert werden. Hinsichtlich der 10 %-Grenze entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 6 Abs. 5 (bzw. neu Abs. 6) Satz 6 der Satzung soll nunmehr das Grundkapital sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß dem hier vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2008 als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung maßgeblich sein. Auf die 10 %-Grenze sollen, soweit erforderlich, auch Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, angerechnet werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„I. Das Genehmigte Kapital 2005/II wird auf € 26.267.352,00 erhöht und der Vorstand nunmehr ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Juni 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.267.352 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.267.352,00 zu erhöhen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 6 Abs. 5 (bzw. neu Abs. 6) Satz 6 der Satzung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist nunmehr zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom Hundert des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Änderung des Genehmigten Kapitals 2005/II gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2008 als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt und der

Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Art zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die 10 %-Grenze sind, soweit erforderlich, auch Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, anzurechnen.

- II. § 6 Abs. 5 der Satzung (bzw. § 6 Abs. 6 der Satzung gemäß der zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Satzungsänderung) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Juni 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.267.352 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.267.352,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II).“

In Satz 6 wird das Datum „13. Juni 2007“ geändert in „26. Juni 2008“.

Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Grenze von 10 vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und eigene Aktien, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, anzurechnen.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 12 der Tagesordnung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft durch Erhöhung und Verlängerung des Genehmigten Kapitals 2005/II zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung insbesondere weiterhin möglich sein, kurzfristig Finanzbedarf zu decken, das Eigenkapital der Gesellschaft zu verstärken, Aktien im Zusammenhang mit Kooperationen und Vertriebspartnerschaften auszugeben, Unternehmenszusammenschlüsse zu realisieren und Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu erwerben.

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannte Zwecke vor. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Partnern. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll deshalb dazu dienen, im Zusammenhang mit Kooperationen oder Vertriebspartnerschaften Beteiligungen der Vertriebs- bzw. Kooperationspartner zu ermöglichen oder Vergütungen im Zusammenhang mit solchen Kooperationen und Vertriebspartnerschaften in Aktien zu erbringen. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts dient weiter dem Zweck, Unternehmenszusammenschlüsse, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen sowie von Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Es ist möglich und oftmals üblich, dass bei solchen Akquisitionen vom Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt wird. Es kann auch im Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität, geboten sein, dem Veräußerer neue Jerini-Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss,

den Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Unternehmensbeteiligung anzubieten.

Durch das Genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Gegenleistungen in Form der Gewährung von Aktien zu erbringen. Da Transaktionen in aller Regel nur innerhalb sehr eng gesteckter Zeiträume realisiert werden können und bis zu ihrem Abschluss vertraulich gehalten werden müssen, wäre der Weg über eine reguläre Kapitalerhöhung keine Alternative zur Nutzung Genehmigten Kapitals. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht darüber hinaus im Einzelfall eine optimale Finanzierung von Transaktionen bzw. die liquiditätsschonende Eingehung von Kooperationen oder Partnerschaften, da nicht notwendig auf Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss. Die Ausgabe von Jerini-Aktien verstärkt zudem die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und bindet den jeweiligen Partner zusätzlich an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung bzw. die im Zusammenhang mit Kooperationen und strategischen Partnerschaften oder sonst erlangten Vorteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Die weitere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ent-

standenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet.

Schließlich wird die Verwaltung, in Übereinstimmung mit § 203 Abs. 1 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe, die insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Marktsituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu erreichen. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Den Aktionären bleibt die wirtschaftlich gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote – sofern gewünscht – durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen. Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005/II wird der Vorstand die Aktionäre in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung unterrichten.

13. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss von Andienungs- und Bezugsrechten unter Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 13. Juni 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

- „I. Der Vorstand wird unter Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 13. Juni 2007 ermächtigt, eigene Aktien mit einem Anteil von insgesamt höchstens 10 vom Hundert des bei Beschlussfassung am 26. Juni 2008 bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben.
- II. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum Ablauf des 25. Dezember 2009 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, wobei auch der Erwerb durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen (Konzernunternehmen) und der Erwerb durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Konzernunternehmen zulässig sind.
- III. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (das öffentliche Kaufangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Folgenden zusammenfassend: „**Öffentliches Erwerbsangebot**“).

- (a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Durchschnitt der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Rückkauf vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert übersteigen oder unterschreiten.
- (b) Beim Erwerb über ein Öffentliches Erwerbsangebot dürfen der gebotene Kaufpreis je Aktie oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Durchschnitt der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den der Veröffentlichung des Öffentlichen Erwerbsangebots vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 vom Hundert übersteigen oder unterschreiten. Das Volumen des Öffentlichen Erwerbsangebots kann begrenzt werden. Falls die gesamte Zeichnung des Öffentlichen Erwerbsangebots dieses Volumen überschreitet, können die Zeichnungen im Verhältnis der von den Aktionären jeweils angebotenen Aktien bedient und das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden. Auch eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien und/oder ein Ausschluss von Spitzenbeträgen können vorgesehen und das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden.

IV. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der gemäß I. erteilten Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:

- (1) Die erworbenen Aktien können (a) über die Börse oder (b) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Verkaufsangebot bzw. eine an alle Aktionäre gerichteten öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten (das öffentliche Verkaufsangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten im Folgenden zusammenfassend: „**Öffentliches Veräußerungsangebot**“) veräußert werden. Das Volumen des Öffentlichen Veräußerungsangebots kann begrenzt werden. Falls bei einem Öffentlichen Veräußerungsangebot die gesamte Zeichnung das Volumen des Öffentlichen Veräußerungsangebots überschreitet, können die Zeichnungen im Verhältnis der von den Aktionären jeweils nachgefragten Aktien bedient und das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden. Auch eine bevorrechtigte Bedienung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück nachgefragter Aktien und/oder ein Ausschluss von Spitzenbeträgen können vorgesehen und das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden.
- (2) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden.

- (3) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Vertriebs- oder Kooperationspartnern anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung der jeweiligen Partnerschaft angeboten werden.
- (4) Die erworbenen Aktien können in anderer Weise als über die Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien an Dritte veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den arithmetischen Durchschnitt der volumengewichteten täglichen Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an dem dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten vorangehenden fünf Börsenhandelstagen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 vom Hundert des sowohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf die Grenze von 10 vom Hundert des Grundkapitals sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, und Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, anzurechnen.

- (5) Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden.

- V. Die Ermächtigungen unter I. bis IV. können innerhalb der genannten Höchstgrenzen ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, nähere Einzelheiten der Ausübung der Ermächtigungen unter I. bis IV. festzusetzen.“

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 iVm. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 13 der Tagesordnung

Der Erwerb eigener Aktien ist für deutsche Aktiengesellschaften in begrenztem Umfang aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung möglich. Die Laufzeit einer solchen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist vom Gesetzgeber auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt.

Mit der Ermächtigung unter Punkt 13 der Tagesordnung soll der Jerini AG die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu 10 vom Hundert des bei Beschlussfassung am 26. Juni 2008 bestehenden Grundkapitals zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Jerini AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Diese Variante ermöglicht es jedem verkaufswilligen Aktionär, zu entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Falls die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Jerini AG nachgefragte Anzahl an Aktien übersteigt, werden die Annahmen der Verkaufsangebote zugeteilt. Dabei ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, die Zuteilung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien vorzunehmen und insoweit das Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies vereinfacht das Erwerbsverfahren und ermöglicht eine wirtschaft-

lich sinnvolle technische Abwicklung. Die Ermächtigung, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit ein Andienungsrecht auszuschließen, dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Aus denselben Gründen soll bei Wiederveräußerung zurückerworbener Aktien an die Aktionäre im Wege eines öffentlichen Angebots die Möglichkeit bestehen, bei einer Überzeichnung die Angebote nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien zuzuteilen, ferner kleine Angebote oder kleine Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück und/oder einen Ausschluss von Spitzenbeträgen vorzusehen und insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats u.a. auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Weiterhin soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, kurzfristige Beteiligungen von Vertriebs- und Kooperationspartnern ohne Umweg über eine reguläre Kapitalerhöhung zu ermöglichen, und die Möglichkeit erhalten, Vergütungen anlässlich der Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen und Partnerschaften in Aktien zu erbringen. In all diesen Konstellationen kann es vorkommen, dass der jeweilige Vertriebs- oder Kooperationspartner eine Vergütung in Form von Aktien verlangt bzw. dass eine Ausgabe von Aktien zur Einbindung des Partners oder zur Liquiditätsschonung im Interesse der Gesellschaft sinnvoll ist. Die Gesellschaft erhält damit den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben sowie im Zusammenhang mit Kooperationen und Partner-

schaften schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf dem Pharmamarkt ausgesetzt ist, im Besonderen verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung und zur Einbindung und Vergütung von Vertriebs- und Kooperationspartnern. Die Veräußerung eigener Aktien ermöglicht im Einzelfall eine optimale Finanzierung von Transaktionen bzw. Eingehung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Kooperationen oder Partnerschaften, da nicht notwendig auf Fremdkapital oder Barvermögen zurückgegriffen werden muss, und bindet zudem den jeweiligen Vertragspartner an die Jerini AG und die Ziele der Gesellschaft.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn der Verkaufspreis den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der volumengewichteten Tageskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Zahl der so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Die Jerini AG macht damit von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Auf die 10 %-Grenze sind, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt werden, und Wandelanleihen bzw.

Optionsanleihen, die unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, anzurechnen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien im Rahmen der 10 %-Grenze zu unterschiedlichen Zwecken, auch Finanzierungszwecken, zu veräußern.

Schließlich soll die Jerini AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

14. Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen der Gesellschaft mit der Jerini Ophthalmic Holding GmbH und der Jerini Beteiligungen GmbH

Die Jerini AG hat mit ihren 100 %igen Tochtergesellschaften Jerini Ophthalmic Holding GmbH und Jerini Beteiligungen GmbH am 9. Mai 2008 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem die Jerini Ophthalmic Holding GmbH und die Jerini Beteiligungen GmbH jeweils ihre Leitung der Jerini AG unterstellt und sich verpflichtet haben, ihren ganzen Gewinn an die Jerini AG abzuführen. Die beiden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge haben den gleichen Wortlaut. Der Inhalt wird im Folgenden wiedergegeben:

„§ 1 Leitung

Die [Jerini Ophthalmic Holding GmbH bzw. Jerini Beteiligungen GmbH] (im Folgenden: „GmbH“) unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Jerini AG. Die Jerini AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

- 2.1 Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Jerini AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen nach § 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.2 Die GmbH darf mit Zustimmung der Jerini AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Fall HGB) sind auf Verlangen der Jerini AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres (bzw. Rumpfgeschäftsjahres), in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

Die Jerini AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2.2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während

der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend; dies gilt insbesondere für § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG bzw. etwaige entsprechende Folgeregelungen.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer, Sicherheitsleistung

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Jerini AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH geschlossen.
- 4.2 Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 – rückwirkend ab Beginn des 1. Januar 2008. Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Jerini AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der GmbH zusteht. Die Jerini AG ist des Weiteren auch zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Jerini AG die Beteiligung an der GmbH einbringt oder wenn die Jerini AG oder die GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- 4.4 Wenn der Vertrag endet, hat die Jerini AG den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem mit diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit zu vereinbaren.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung beschließt:

„Dem am 9. Mai 2008 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Jerini AG als herrschender Gesellschaft und der Jerini Ophthalmic Holding GmbH als beherrschter Gesellschaft und dem am 9. Mai 2008 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Jerini AG als herrschender Gesellschaft und der Jerini Beteiligungen GmbH als beherrschter Gesellschaft wird zugestimmt.“

Die Jerini AG war zum Zeitpunkt des Vertragschlusses und wird zum Zeitpunkt der Hauptversammlung alleinige Gesellschafterin der Jerini Ophthalmic Holding GmbH und der Jerini Beteiligungen GmbH sein. Aus diesem Grund sehen die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen vor.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Jerini AG zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Jerini Ophthalmic Holding GmbH vom 9. Mai 2008,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Jerini Beteiligungen GmbH vom 9. Mai 2008,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Jerini AG für die letzten drei Geschäftsjahre der Jerini AG,
- die Jahresabschlüsse der Jerini Ophthalmic Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2007 und das Rumpfgeschäftsjahr 2006,
- der Jahresabschluss der Jerini Beteiligungen GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2007,
- der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Jerini AG und der Geschäftsführung der Jerini Ophthalmic Holding GmbH,
- der gemäß § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Jerini AG und der Geschäftsführung der Jerini Beteiligungen GmbH.

Die Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an zusätzlich auf der Website der Jerini AG eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 26. Juni 2008 ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen erteilt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger € 52.534.705,00 und ist eingeteilt in 52.534.705 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen

rischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit jeweils 52.534.705. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 19. Juni 2008 (eingehend), unter folgender Adresse:

Jerini AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt/Main
Telefax-Nr.: +49 - (0) 69 - 12012 - 86045

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

WP.HV@Xchanging.com

zugehen. Die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte besondere Bestätigung des depotführenden Instituts notwendig. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 19. Juni 2008 (eingehend), unter der folgenden Adresse:

Jerini AG
c/o Deutsche Bank AG,
General Meetings
60272 Frankfurt/Main
Telefax-Nr.: +49 - (0) 69 - 12012 - 86045

oder unter folgender E-Mail-Adresse:

WP.HV@Xchanging.com

zugehen. Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Sie kann auch per Fax erteilt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte, an die Weisungen der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Hierzu ist das auf der Eintrittskarte abgedruckte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 24. Juni 2008 (eingehend) an die im Vollmachts- und Weisungsformular genannte Anschrift per Post oder per Telefax zu senden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch die Vollmacht insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, als ihnen zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung eine Weisung erteilt wurde. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zur Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte oder im Internet unter www.jerini.com.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an die folgende Anschrift zu richten:

Jerini AG
Investor Relations
Invalidenstraße 130
10115 Berlin
Telefax-Nr.: +49 - (0) - 30 - 9 78 93 - 5 99
E-Mail: investor-relations@jerini.com

Rechtzeitig zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft eingegangene und zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden, unter Beachtung der §§ 126, 127 AktG, unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.jerini.com zugänglich gemacht.

Berlin, im Mai 2008

Jerini AG
Der Vorstand

So erreichen Sie uns

Wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ludwig Erhard Haus kommen, so benutzen Sie bitte folgende Verbindung:

S-Bahn	Zoologischer Garten (S 5 , S 7, S 75, S 9)
U-Bahn	Zoologischer Garten (U 2, U 9) Kurfürstendamm (U 9, U1)
Bus	X9, X34, 100, 109, 110, 145, 146, 149, 200, 219, 204, 245, 249, M19, M29, M46
Regional- express	Zoologischer Garten (RE 1, RE 2, RE 7, RB 14, AX (AirportExpress-Zug))

Parkhinweis:

Wenn Sie mit dem Pkw anreisen, können Sie die öffentliche und hauseigene Tiefgarage des Ludwig Erhard Hauses nutzen (gebührenpflichtig).

Hinweis:

Es stehen keine reservierten Parkmöglichkeiten zur Verfügung; eine Erstattung der Fahrtkosten bzw. Parkgebühren durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Jerini AG

Invalidenstraße 130

10115 Berlin, Germany

T + 49 - 30 - 9 78 93 - 100

F + 49 - 30 - 9 78 93 - 105